



**Thalen  
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

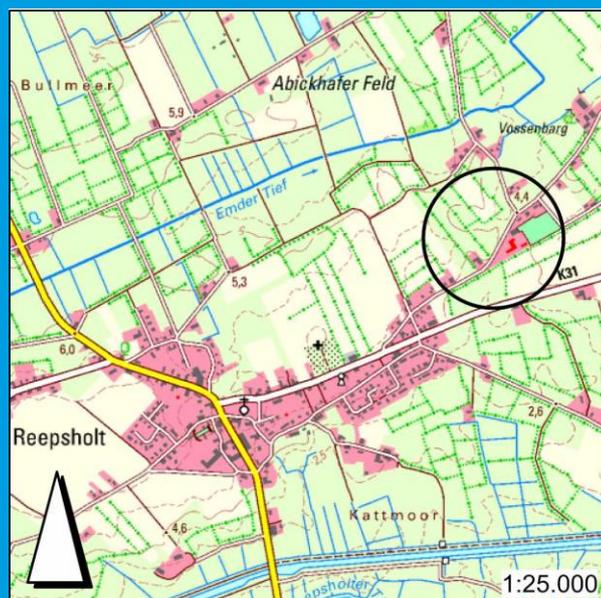
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail [info@thalen.de](mailto:info@thalen.de) | [www.thalen.de](http://www.thalen.de)

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

# 63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Begründung (Vorentwurf)

## Gemeinde Friedeburg



PROJ.NR. 105711 23.01.2019



## INHALTSVERZEICHNIS

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1.</b>  | <b>Anlass und Ziel der Planung</b> .....                                 | <b>5</b>  |
| <b>2.</b>  | <b>Grundlagen der Planung</b> .....                                      | <b>5</b>  |
| 2.1.       | Aufstellungsbeschluss .....  | 5         |
| 2.2.       | Rechtsgrundlagen .....   | 5         |
| 2.3.       | Änderungsbereich.....  | 6         |
| <b>3.</b>  | <b>Planerische Vorgaben</b> .....  | <b>6</b>  |
| 3.1.       | Landesplanung und Raumordnung .....                                      | 6         |
| 3.2.       | Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.....                   | 8         |
| 3.3.       | Landschaftsplanung.....  | 9         |
| <b>4.</b>  | <b>Bestand</b> .....   | <b>9</b>  |
| <b>5.</b>  | <b>Konzeption</b> .....  | <b>10</b> |
| <b>6.</b>  | <b>Inhalt der Flächennutzungsplanänderung</b> .....                      | <b>10</b> |
| <b>7.</b>  | <b>Hinweise</b> .....  | <b>11</b> |
| <b>8.</b>  | <b>FFH-Vorprüfung</b> .....  | <b>11</b> |
| 8.1.       | Rechtliche Grundlagen .....  | 11        |
| 8.2.       | Prüfungsrelevante Schutzgebiete.....                                     | 11        |
| 8.3.       | Prüfung der Verträglichkeit.....   | 12        |
| <b>9.</b>  | <b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung</b> .....                            | <b>12</b> |
| 9.1.       | Rechtliche Grundlagen .....  | 12        |
| 9.2.       | Prüfungsrelevante Arten .....  | 13        |
| 9.3.       | Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße .....              | 13        |
| <b>10.</b> | <b>Eingriffsregelung</b> .....   | <b>14</b> |
| 10.1.      | Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....                            | 14        |
| 10.2.      | Eingriffsbilanzierung.....   | 14        |
| 10.3.      | Externe Kompensationsmaßnahmen.....                                      | 14        |
| <b>11.</b> | <b>Umweltbericht</b> .....   | <b>14</b> |
| 11.1.      | Kurzdarstellung der Planung.....   | 14        |
| 11.2.      | Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen..... | 14        |

**63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)**

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| 11.2.1.    | Fachgesetze.....   | 14        |
| 11.2.2.    | Planerische Vorgaben .....                                       | 15        |
| 11.3.      | Naturräumliche Lage und Nutzungen des Plangebiets .....          | 16        |
| 11.4.      | Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Eingriffe.....    | 16        |
| 11.4.1.    | Klima/Luft .....   | 16        |
| 11.4.2.    | Boden .....  | 17        |
| 11.4.3.    | Grundwasser und Oberflächenwasser .....                          | 18        |
| 11.4.4.    | Arten und Lebensgemeinschaften .....                             | 19        |
| 11.4.5.    | Landschaftsbild .....  | 20        |
| 11.4.6.    | Mensch.....  | 21        |
| 11.4.7.    | Sach- und Kulturgüter.....                                       | 21        |
| 11.4.8.    | Wechselwirkungen .....   | 22        |
| 11.5.      | Entwicklungsprognosen des Umweltzustands.....                    | 22        |
| 11.5.1.    | Prognose für Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) ..... | 22        |
| 11.5.2.    | Prognose für Durchführung der Planung .....                      | 22        |
| 11.6.      | Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....                          | 23        |
| 11.7.      | Maßnahmen zum Monitoring.....                                    | 23        |
| 11.8.      | Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht.....                       | 23        |
| 11.9.      | Allgemein verständliche Zusammenfassung .....                    | 23        |
| <b>12.</b> | <b>Verfahrensvermerke.....</b>                                   | <b>24</b> |
| <b>13.</b> | <b>Zusammenfassende Erklärung .....</b>                          | <b>24</b> |

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

### 1. Anlass und Ziel der Planung

Die Verwaltung der Gemeinde Friedeburg strebt die Verbesserung der Raumsituation des ev.-luth. Kindergartens Reepsholt an. Zu diesem Zweck wurde ein Grundstück im Ortsteil Dose gegenüber der Grundschule Reepsholt an der Gemeindeverbindungsstraße „Langstraßer Weg“ erworben. Hier soll eine neue Kindertagesstätte errichtet werden, die auch Räumlichkeiten für ein Jugendzentrum bietet. Da das Grundstück im Außenbereich liegt, muss zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde geändert werden.

Ziel der FNP-Änderung ist es, die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes (B-Plan) zu ermöglichen.

### 2. Grundlagen der Planung

#### 2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage von § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

#### 2.2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- k) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

l) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wittmund, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

### 2.3. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Gebiets der Gemeinde Friedeburg im Ortsteil Dose an der Gemeindeverbindungsstraße „Langstraßer Weg“, direkt gegenüber der Grundschule. Er grenzt im Südosten an den „Langstraßer Weg“ an und erstreckt sich von hier zwischen 45 und 90 m nach Nordwesten und umfasst 0,55 ha.

Die Lage des Änderungsbereiches ist aus der Übersichtskarte auf dem Deckblatt der Begründung ersichtlich; die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## 3. Planerische Vorgaben

### 3.1. Landesplanung und Raumordnung

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 enthält keine Darstellungen oder Vorgaben, die den Änderungsbereich direkt betreffen. Die durch Friedeburg verlaufende B 436 ist als Vorranggebiet für eine Hauptverkehrsstraße dargestellt (rote Linie). Der Ems-Jade-Kanal und das Reepsholter Tief, die in etwa 1,5 km südwestlicher Entfernung nahe beieinander verlaufen, sind als Vorranggebiet für Schifffahrt (blaue Linie) bzw. Vorranggebiet für Natura 2000-Gebiete (dunkelgrüne Linie) dargestellt. Letztere Darstellung findet auch auf den Großteil des etwa 400 m nördlich des Änderungsbereichs gelegenen Emders Tiefs Anwendung. Zudem sind dieses Gewässer sowie das Reepsholter Tief als Vorranggebiete für den linienförmigen Biotopverbund gekennzeichnet (hellgrüne Linien).

### 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

Abb.: Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen 2017 mit Lage des Plangebiets (orange umkreist)



Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Wittmund ist seit 2006 in Kraft. Am 21.12.2015 hat der Landkreis die allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung bekannt gegeben, wodurch das vorhandene RROP maximal weitere 10 Jahre seine Gültigkeit behält.

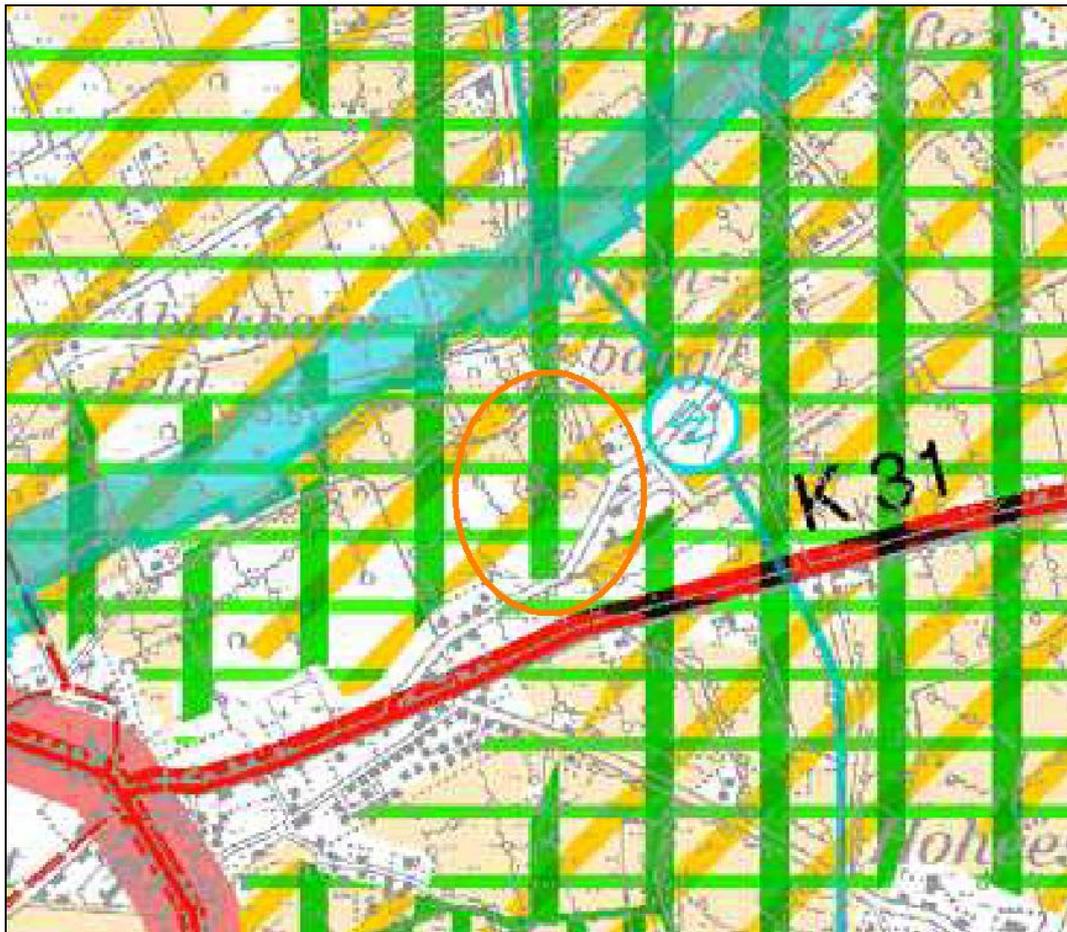
Die vom Plangebiet ca. 300 m südlich entfernte Kreisstraße 31 (K 31) „Frieslandstraße“ wird als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt (rote Linie). Östlich des Plangebiets verläuft eine Fernwasserleitung (blaue Linie mit Kennzeichnung W), 400 nordwestlich beginnt ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (blaue Umrahmung). Auf der Fläche des Änderungsbereichs sowie auf den unmittelbar benachbarten Flächen (mit Ausnahme der vorhandenen zusammenhängenden Bebauung) sind mehrere Vorsorgegebiete in Kombination dargestellt:

- Natur und Landschaft (senkrechte grüne Schraffur)
- Erholung (waagerechte grüne Schraffur)
- Landwirtschaft
  - auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (Flächenfarbe ocker)
  - auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (diagonale gelbe Schraffur)

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

Da Vorsorgegebiete zu den Grundsätzen der Raumordnung zählen, ist ihnen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen zwar besonderes Gewicht beizumessen, allerdings kann von dieser Vorgabe ohne ein besonderes Verfahren abgewichen werden. Nähere Ausführungen hierzu sind in Kap. 6 zu finden.

Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Wittmund mit Lage des Plangebiets (orange umkreist)



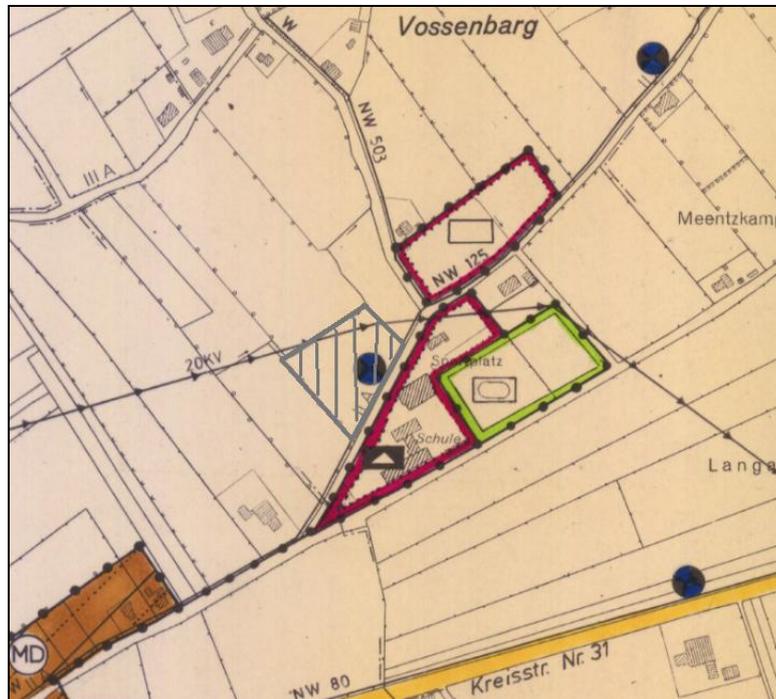
### 3.2. Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg stellt für den Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar sowie einen Hydranten am „Langstraßer Weg“ und eine elektrische Hauptleitung (20 kV) im Norden. Letztere Darstellung ist jedoch obsolet, da diese Leitung im Bestand nicht vorhanden ist.

Die unmittelbar angrenzenden Flächen sind abgesehen von den befestigten Verkehrswegen ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich Flächen für den Gemeinbedarf, gegenüberliegend mit der Zweckbestimmung Schule. Mit diesen in Zusammenhang steht die dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Friedeburg mit Änderungsbereich (grau schraffiert)



### 3.3. Landschaftsplanung

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Wittmund aus dem Jahr 2006 erfasst das Plangebiet als Teil des Abickhafer Wallheckenkerngebiets, das sowohl für Arten und Lebensgemeinschaften als auch für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ein wichtiger Bereich ist und dementsprechend geschützt und entwickelt werden soll.

Der Vorentwurf des **Landschaftsplans** der Gemeinde Friedeburg aus dem Jahr 2006 misst den Biotoptypen im Plangebiet eine mittlere Bedeutung zu, die Bedeutung für das Landschaftsbild wird als hoch angegeben. Letzteres ist v. a. durch das noch zu großen Teilen erhaltene Wallheckennetz bedingt, das geschützt und entwickelt werden soll.

### 4. Bestand

Die Fläche im Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Es sind keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen vorhanden. Die nördliche und westliche sowie ein Teil der südöstlichen Grenze sind von Wallhecken gesäumt. An der Nordgrenze verläuft zudem ein Entwässerungsgraben. Das Plangebiet liegt benachbart zu einer Gruppe von Gebäuden am Knotenpunkt der Straßen „Langstraßer Weg“ und „Vossenbarger Weg“, etwa 300 m nordöstlich der zusammenhängend bebauten Ortslage Reepsholt. Grundschule und zugehörige Sporthalle liegen direkt

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

gegenüber, bei den benachbarten Gebäuden handelt es sich um Wohnhäuser im Außenbereich.

### 5. Konzeption

Gegenwärtig befindet sich der Kindergarten Reepsholt an der K 31 „Frieslandstraße“, benachbart zur Kirche. Einzugsbereich für die geplante Kindertagesstätte sind die Ortsteile Reepsholt, Abickhufe, Dose und Hoheesche. Die aktuell genutzten Räumlichkeiten sind aber zu knapp dimensioniert. Erweiterungsmöglichkeiten stehen hier nicht zur Verfügung. Daher wurde nach einem neuen Standort gesucht. Kindertagesstätten gehören zu den sozialen Einrichtungen, die wohnortnah vorgehalten werden sollen. Daher ist der Suchraum für einen neuen Standort im Wesentlichen auf die Ortslage Reepsholt und dessen direkte Umgebung begrenzt.

Die Gemeinde Friedeburg hat sich entschieden, die Kindertagesstätte in ein neu errichtetes Gebäude gegenüber der Grundschule Reepsholt zu verlegen. So kann die Betreuung und Beschulung von Kindern für Familien aus den o. g. Ortsteilen an einem Ort bereitgestellt werden. Die Bring- und Abholverkehre werden dadurch räumlich konzentriert, was die verkehrliche Situation innerhalb der Ortslage entspannt und ordnet. Der gewählte Standort liegt hinreichend zentral und ist von den genannten Ortsteilen aus gut erreichbar. Dies gilt auch für Jugendliche, die noch nicht am motorisierten Verkehr teilnehmen; auch eine Bushaltestelle ist bereits vorhanden. Der neue Standort befindet sich jedoch nicht an einer viel befahrenen Straße, auf der zudem die Höchstgeschwindigkeit bereits auf 30 km/h begrenzt ist. Hierdurch lassen sich verkehrlich bedingte Risiken und Konflikte vermeiden.

Die Erschließung ist gesichert, da die Hauptleitungen zur Ver- und Entsorgung bereits vorhanden sind.

### 6. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Das geplante Vorhaben trägt zu einer Verbesserung der Lebensqualität insbesondere von jungen Familien in diesem Teil der Gemeinde Friedeburg und damit zur dauerhaften Sicherung der genannten Ortsteile als Wohnort bei. Da in dem neuen Gebäude auch Räumlichkeiten für ein Jugendzentrum entstehen sollen, profitieren Jugendliche aus den o. g. Ortsteilen in besonderem Maße. Durch die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätte und Jugendzentrum wird die bereits vorhandene Infrastruktur besser ausgelastet.

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb der in Kap. 3.1 genannten Vorsorgegebiete erfolgt nur in sehr geringem Maße und ist an der bestehenden Bebauungs- und Infrastruktur orientiert. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sind damit nicht als erheblich beeinträchtigend zu beurteilen. Die Vorsorgegebiete können den ihnen zugedachten Zweck weiterhin erfüllen.

Die Konsequenzen aus dem geringen Umfang der Flächeninanspruchnahme gelten entsprechend auch für die Belange der Landwirtschaft. Die Fläche für den neuen Standort der Kindertagesstätte wurde in jüngster Vergangenheit zudem nicht intensiv genutzt und hat daher nur eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die wirt-

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

schaftliche Ertragskraft. Der Flächenentzug wird in finanzieller Hinsicht durch den freihändigen Erwerb der Fläche durch die Gemeinde ausgeglichen.

Nach Abwägung der betroffenen Belange wird der FNP der Gemeinde Friedeburg nach der 63. Änderung für den Änderungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Kindertagesstätte / Jugendzentrum darstellen. Diese Darstellung ergänzt die rechtswirksamen Darstellungen des FNP für die Grundschule und den Sportplatz. Da die Fläche des Plangebiets ausschließlich für den genannten Zweck vorgesehen ist, sind alternative Darstellungen nicht in Betracht zu ziehen.

### 7. Hinweise

#### Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017.

### 8. FFH-Vorprüfung

#### 8.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Gemäß § 34 BNatSchG müssen Pläne und Projekte auch außerhalb dieser Schutzgebiete darauf überprüft werden, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten verträglich mit den Erhaltungszielen sind. Hierzu soll zunächst eine Vorprüfung stattfinden, in der festgestellt wird, ob eine Nichtverträglichkeit prinzipiell möglich ist.

#### 8.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete

In der Nähe des Plangebiets liegen folgende FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“

Dieses FFH-Gebiet schützt Fließ- und Stillgewässer im Raum Wilhelmshaven sowie die alte Fortanlage in der Stadt Wilhelmshaven und umfasst damit eine Fläche von rund 300 ha. Die alte Fortanlage ist ein wichtiges Sommerquartier für Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*), die Gewässer sind für die Nahrungssuche dieser Art im Raum Wilhelmshaven wichtig. Zu diesem Schutzgebiet gehörende Gewässer in der Nähe des Plangebiets sind das ca. 1,5 km südlich gelegene Reepsholter Tief und der Abschnitt des Emders Tiefs, der in ca. 2 km nordöstlicher Entfernung beginnt und mit der Mündung ins Friedeburger Tief endet.

Teichfledermäuse jagen über größeren, langsam fließenden oder stehenden Gewässern in geringer Höhe an Teichdämmen, an gewässerangrenzenden Wiesenbereichen und entlang von Waldrändern. Als Nahrung dienen Wasserinsekten (Zuckmücken, Köcherfliegen, Käfer) und Nachtfalter. Insekten werden im Flug erbeutet, selten mit Schwanzflughaut „gekeschert“. Den Tag verbringen sie ruhend im Sommerquartier. Im Herbst wandern Teichfledermäuse aus ihren Sommergebietes in die Überwinterungsquartiere ab.

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

- FFH-Gebiet 184 „Upjever und Sumpfmoor Dose“

Dieses FFH-Gebiet ist insgesamt rund 120 ha groß und besteht aus dem Naturschutzgebiet (NSG) „Sumpfmoor Dose“ (rund 40 ha) und Teilen des Forsts Upjever (rund 80 ha, ohne nationalen Schutzstatus). Das NSG „Sumpfmoor Dose“ liegt ca. 2 km nordöstlich des Plangebiets, die geringste Entfernung zum geschützten Teil des Forsts Upjever beträgt ca. 3,5 km in nordöstlicher Richtung. Bei den Biotopen, die geschützt und entwickelt werden sollen, handelt es sich um ein teilabgebautes Niedermoor mit Moorwäldern und ein (z. T. nach Wiedervernässung neu wachsendes) Übergangs- und Schwingrasenmoor im NSG „Sumpfmoor Dose“ sowie um mesophile Eichen-Mischwälder, mesophile bzw. bodensaure Buchenwälder und bodensaure Eichenwälder im Forst Upjever.

### 8.3. Prüfung der Verträglichkeit

Eine Beeinträchtigung der als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen durch direkte Eingriffe, Stoffeinträge über Luft, Boden oder Oberflächenwasser sowie durch Immissionen von Lärm oder Licht sind in Folge der vorliegenden FNP-Änderung nicht zu erwarten. Flugrouten von Fledermäusen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete ist daher als gegeben anzusehen.

## 9. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

### 9.1. Rechtliche Grundlagen

Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für diese gelten besondere Schädigungs- und Störungsverbote.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 9.2. Prüfungsrelevante Arten

Bei der Überprüfung wird von den Arten ausgegangen, deren Vorkommen im weiteren Untersuchungsraum durch vorliegende Kartierungen, Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Wittmund, des Vorentwurfs des Landschaftsplans der Gemeinde Friedeburg, Auskunft der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder durch persönliche Hinweise bekannt wurden.

Da das Plangebiet bedingt durch seine Lage, Nutzung und Biotopstruktur keine besondere Bedeutung für Wiesenvögel, Amphibien oder Reptilien hat, beschränken sich die artenschutzrechtlich relevanten Eingriffe auf die Gehölzbestände. Diese bieten potenziell Brutplätze für gehölzbrütende Vogelarten und Quartiere für regional vorkommende Fledermausarten.

### 9.3. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind zu vermeiden, indem Eingriffe in die Vegetationsstrukturen, insbesondere die Gehölzbestände, nur in der

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

Zeit von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nur räumlich abgrenzbare und regelmäßig genutzte Strukturen (z. B. alte Spechthöhlen oder Fledermausquartiere) zu verstehen. Daher sind zur Beseitigung vorgesehene Bäume eingehend auf das Vorhandensein von Höhlungen o. ä. zu überprüfen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im o. g. Sinne geeignet sind. Wenn solche Strukturen gefunden werden, kann die zuständigen UNB eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auf Antrag zulassen.

### 10. Eingriffsregelung

#### 10.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

In den aus dem FNP entwickelten Bebauungsplänen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft konkret zu benennen.

#### 10.2. Eingriffsbilanzierung

In den aus dem FNP entwickelten Bebauungsplänen ist eine Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs durchzuführen.

#### 10.3. Externe Kompensationsmaßnahmen

Sofern der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vor Ort geleistet werden kann, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung externe Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln und festzulegen.

### 11. Umweltbericht

#### 11.1. Kurzdarstellung der Planung

Im Ortsteil Dose der Gemeinde Friedeburg soll an der Gemeindeverbindungsstraße „Langstraßer Weg“ gegenüber der Grundschule ein neues Gebäude für eine Kindertagesstätte errichtet werden, das auch Räumlichkeiten für ein Jugendzentrum bereitstellt. Da das Grundstück im Außenbereich liegt, werden die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) parallel durchgeführt.

#### 11.2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

##### 11.2.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zu beachten.

### 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

Hinsichtlich des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zu beachten.

Das WHG gibt in § 27 vor, dass oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes bzw. Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der zurzeit gültigen Fassung legt fest, dass eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde notwendig ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo archäologische Funde zu erwarten sind.

#### 11.2.2. Planerische Vorgaben

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 enthält keine Darstellungen oder Vorgaben, die den Änderungsbereich direkt betreffen. Der Ems-Jade-Kanal und das Reepsholter Tief, die in etwa 1,5 km südwestlicher Entfernung nahe beieinander verlaufen, sind als Vorranggebiet für Natura 2000-Gebiete dargestellt. Letztere Darstellung findet auch auf den Großteil des etwa 400 m nördlich des Änderungsbereichs gelegenen Emder Tiefs Anwendung. Zudem sind dieses Gewässer sowie das Reepsholter Tief als Vorranggebiete für den linienförmigen Biotopverbund ausgewiesen.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Wittmund aus dem Jahr 2006 weist auf der Fläche des Änderungsbereichs sowie auf den unmittelbar benachbarten Flächen (mit Ausnahme der vorhandenen zusammenhängenden Bebauung) mehrere Vorsorgegebiete in Kombination aus:

- Natur und Landschaft
- Erholung
- Landwirtschaft
  - auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials
  - auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Friedeburg stellt für den Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar sowie einen Hydranten am „Langstraßer Weg“ und eine elektrische Hauptleitung (20 kV) im Norden.

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Wittmund aus dem Jahr 2006 stellt das Plangebiet als Teil des für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereichs der Wallheckenkerngebiete dar. Hierbei handelt es sich um das Abickhafer Wallheckenkerngebiet, das als überwiegend durch Wallhecken gegliederter dünn besiedelter Raum auch ein wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist. Im Konzept für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung bestimmter Teile von Natur

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

und Landschaft ist hier der Erhalt, die Pflege und Entwicklung überwiegend kleinstrukturiert erhaltener alter Wallheckenkerngebiete vorgesehen.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Friedeburg befindet sich in der Aufstellung. Im Vorentwurf hierfür aus dem Jahr 2006 wird den Biotoptypen im Plangebiet eine mittlere Bedeutung zugemessen, jedoch wird der Zustand der Wallhecken als intakt bzw. gering geschädigt angegeben. Die Bedeutung für das Landschaftsbild wird als hoch bewertet. Im Zielkonzept wird als Ziel die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser sowie Klima/Luft formuliert. Dies soll durch Erhalt, Pflege und Entwicklung der Wallhecken sowie Vernetzung der Wallheckenkerngebiete untereinander erreicht werden.

### 11.3. **Naturräumliche Lage und Nutzungen des Plangebiets**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest in dessen Untereinheit der Ostfriesischen Geest und hier in der Landschaftseinheit Friedeburger Geest.

Die Fläche wird abgesehen von den Wallhecken und Gehölzen an den Grundstücksgrenzen vollständig als Grünland genutzt. In der Umgebung dominiert außerhalb der besiedelten Flächen die landwirtschaftliche Nutzung als Grün- und Ackerland. Die Wallhecken bilden ein gut ausgeprägtes Netz das strukturierend und gliedernd wirkt.

### 11.4. **Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Eingriffe**

#### 11.4.1. **Klima/Luft**

##### Beschreibung

Das **Klima** im Plangebiet ist das einer feuchtgemäßigten Klimazone, das stark durch die Nähe zur Nordsee beeinflusst wird. Die vorrangig westlichen Winde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Neben den typischen aus westlichen Richtungen herangeführten Tiefausläufern gibt es auch Hochdruckgebiete mit Winden aus östlicher Richtung. Bei den Hochdruckwetterlagen kommen örtliche Modifikationen des Großklimas stärker zur Geltung. Der geringste Luftaustausch liegt bei winterlichen Hochdrucklagen vor.

Die vorherrschenden Windverhältnisse tragen zu einem Ausgleich der Temperaturen zwischen Sommer- und Wintermonaten bei, so dass Extremtemperaturen zu allen Jahreszeiten selten sind. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9°C. Der mittlere Jahresniederschlag ist mit 793 mm recht hoch.<sup>1</sup>

Das Lokalklima ist von der Grünlandnutzung und der weitgehend offenen Landschaft geprägt und ist damit dem Freiland-Klimatop zuzuordnen.

---

<sup>1</sup> vgl. NIBIS®-Kartenserver (2014): Klima: Beobachtungsdaten Temperatur (Jahr)/Niederschlag (Jahr). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

### 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

Im Plangebiet ist von einer sehr geringen Belastung der **Luft** auszugehen. Auch im Nahbereich des „Langstraßer Wegs“ erreicht sie bedingt durch das geringe Verkehrsaufkommen nur ein geringes Maß. Eine zeitweise Erhöhung von Abgasimmissionen tritt zu den mit dem Schulbetrieb verbundenen Bring- und Abholzeiten auf. Diese ist jedoch nur lokal und wird durch die fast allzeit vorhandene Luftbewegung schnell verdriftet und so verdünnt.

#### Bewertung der Eingriffe

Auf das großräumige **Klima** hat die vorliegende Planung keinen Einfluss. Das Lokalklima wird durch die Flächenversiegelung verändert. Da mit der Errichtung eines recht großen, aber freistehenden Gebäudes zu rechnen ist, ist eine Veränderung des Lokalklimas in Richtung des Dorf-Klimatops zu erwarten.

Während der Ausführung der Baumaßnahmen ist mit einer gesteigerten Belastung der **Luft** durch die Emissionen der eingesetzten Baumaschinen und -fahrzeuge zu rechnen. Nach Ende der Bauphase entsteht eine zusätzliche Luftbelastung, v. a. durch den Bring- und Abholverkehr bedingt durch den Betrieb der Kindertagesstätte; hierdurch ist kumulativ aber keine bedenklich hohe Belastung abzusehen, zumal die o. g. Verdriftung der Emissionen weiter wirksam bleibt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Klima oder Luft sind nicht zu erwarten.

#### 11.4.2. **Boden**

##### Beschreibung

Im Plangebiet liegt der Bodentyp Gley-Podsol vor.<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um einen sauren, nährstoffarmen, grundwasserbeeinflussten Boden.

Das Vorkommen von sulfatsauren Böden ist nicht zu erwarten.<sup>3</sup>

Altlasten sind für das Plangebiet nicht verzeichnet.<sup>4</sup>

##### Bewertung der Eingriffe

Die vorliegende Planung ermöglicht im Verhältnis zur Grundstücksgröße umfangreiche Neuversiegelung. An den hiervon betroffenen Stellen verliert der Boden sämtliche Funktionen im Naturhaushalt und bietet kaum noch Lebensraum für Pflanzen und Tiere; zumindest wird die ökologische Funktion des Bodens dauerhaft beeinträchtigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung des Bodens ist durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Vorübergehende Beeinträchtigungen des Bodens, z. B. durch Aufgraben oder Befahren mit Fahrzeugen sind wegen ihrer zeitlichen Begrenzung nicht als erheblich

---

<sup>2</sup> vgl. NIBIS®-Kartenserver (2014): Bodenübersichtskarte 1: 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

<sup>3</sup> vgl. NIBIS® KARTENSERVEN (2014): Sulfatsaure Böden Tiefenbereich 0-2 m/Sulfatsaure Böden Tiefenbereich unter 2 m - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

<sup>4</sup> vgl. NIBIS® KARTENSERVEN (2014): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

anzusehen, sofern während der Ausführung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß mit dem Boden umgegangen wird.

Bei ordnungsgemäßer Bauausführung ist die Gefahr der Bodenkontamination minimal.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens sind nicht zu erwarten.

### 11.4.3. Grundwasser und Oberflächenwasser

#### Beschreibung

Das **Grundwasser** steht mit mittleren Hoch- und Tiefständen zwischen 6 dm und 13 dm u GOF (unter Geländeoberfläche) an.<sup>5</sup> Die Grundwasserneubildung beträgt 201-250 mm/a.<sup>6</sup> Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft.<sup>7</sup> Etwa 400 m nordwestlich des Plangebiets beginnt die Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Sandelermöns.<sup>8</sup>

Im Nordwesten verläuft parallel zur Grenze des Plangebiets ein Graben, der **Oberflächenwasser** offen führt; am östlichen Ende weitet er sich zu einem kleinen Tümpel auf. Hydrologische Untersuchungen dieses Gewässers liegen nicht vor. Es ist anzunehmen, dass die Gewässerqualität maßgeblich von der Landwirtschaft und dem Gewässerausbau geprägt ist. So ist das etwa 400 m nördlich des Plangebiets gelegene Emder Tief als erheblich verändertes Marschgewässer mit schlechtem ökologischem Potenzial und nicht gutem chemischen Zustand eingestuft.<sup>9</sup>

#### Bewertung der Eingriffe

Das **Grundwasser** steht unter dem direkten Einfluss der Bodenverhältnisse. Wo eine vollständige Versiegelung vorgenommen wird, verliert der Boden seine Funktion für Bildungs- und Regulationsprozesse, die das Grundwasser betreffen. Hier ist an erster Stelle die verhinderte bzw. verringerte Versickerung zu nennen, die die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.

Aufgrund dieses engen Zusammenhangs wird diese Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Kompensationsmaßnahmen für die Bodenversiegelung mit ausgeglichen.

Bei ordnungsgemäßer Bauausführung ist die Gefahr der Grundwasserkontamination sehr gering, die Möglichkeit betriebsbedingter Beeinträchtigungen des Grundwassers ist nicht festzustellen.

---

<sup>5</sup> vgl. NIBIS®-Kartenserver (2014): Bodenübersichtskarte 1: 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

<sup>6</sup> vgl. NIBIS® KARTENSERVEN (2014): Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200 000 (HÜK200). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

<sup>7</sup> vgl. NIBIS® KARTENSERVEN (2014): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200 000 (HÜK200). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

<sup>8</sup> vgl. Umweltkarten Niedersachsen (2017): Wasserschutzgebiete. – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover.

<sup>9</sup> vgl. Umweltkarten Niedersachsen (2017): Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) - Oberflächengewässer. – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover.

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

Da die Notwendigkeit besteht, die neuversiegelten Oberflächen zu entwässern, bringt die vorliegende Planung Eingriffe in den Haushalt des **Oberflächenwassers** mit sich. Insbesondere hinsichtlich der Verteilung und des Verbleibs des Niederschlagswassers sind Veränderungen zu erwarten.

Eine Verschlechterung der Wasserqualität im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand oder negative Auswirkungen auf den geregelten Wasserhaushalt durch die eben genannten Maßnahmen sind bei Einhaltung der geltenden technischen Standards und ordnungsgemäßer Bauausführung jedoch ebenso wenig wie betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers zu erwarten. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers abzusehen.

### 11.4.4. Arten und Lebensgemeinschaften

#### Beschreibung

Die Kartierung der Biotoptypen wurde im August 2017 von einem Fachgutachter durchgeführt.<sup>10</sup> Die Ansprache der Biotoptypen erfolgt entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.

Der Großteil des Plangebiets wird von einer Grünlandfläche eingenommen. Diese ist unterschiedlich ausgeprägt, da das Gelände im Nordosten deutlich tiefer liegt als die übrige Fläche.

Im höher gelegenen Bereich ist artenarmes, feuchtes Extensivgrünland (GEF) vorzufinden. Das sporadische Vorkommen von Kennarten mit geringen Nährstoffansprüchen reicht für eine Ansprache als mesophiles Grünland nicht aus.

Im tief liegenden Bereich im Nordosten hat sich ein binsenreicher Flutrasen (GNF) entwickelt, der Teil des Bestandes ist, der sich auf dem Großteil des östlich benachbarten Flurstücks erstreckt. Für dieses Biotop besteht unmittelbarer Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützter Biotop).

Der Graben, der an der nordwestlichen Grenze des Plangebiets verläuft, ist als nährstoffreicher Graben (FGR) anzusprechen. Sein Wasserstand schwankt in Abhängigkeit von Jahreszeit und Niederschlag; zeitweilig fällt er trocken.

Das Plangebiet wird außer an der östlichen Grenze von Gehölzstrukturen eingefasst. Am „Langstraßer Weg“ befindet sich auf der östlichen Hälfte eine Wallhecke mit 5 Eichen (Stammdurchmesser in 1 m Höhe über dem Erdboden 60, 50, 40, 30 und 20 cm), 3 Birken (Stammdurchmesser 2 x 20 cm und ein dreistämmiges Exemplar mit bis zu 30 cm) und einer Vogelkirsche (Stammdurchmesser 10 cm). Diese Wallhecke ist damit als Baum-Wallhecke (HWB) anzusprechen. Hieran grenzt eine Baumreihe (HBA) aus zwei Birken (Stammdurchmesser 10 und 15 cm) sowie 4 Eichen (Stammdurchmesser 40 cm) an. Der Zufahrtbereich am „Langstraßer Weg“ ist gehölzfrei. An der westlichen Grenze des Plangebiets befindet sich ein Wall, der zum größten Teil gehölzfrei ist; es sind frei stehend 2 Birken (Stammdurchmesser je 25 cm) und 2 Eichen (Stammdurchmesser je 20 cm) vorhanden.

---

<sup>10</sup> Rosskamp, T. (2017): Biotoptypenkartierung Reepsholt-Dose. – Huntlosen, September 2017

### 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

Am nördlichen Ende des Walls stocken in Nachbarschaft zur Wallhecke an der nördlichen Grenze des Plangebiets 3 Eichen (Stammdurchmesser 40 cm) sowie 2 kleinere, die etwa halb so groß sind. Damit ist diese Gehölzstruktur als Baum-Wallhecke (HWB) anzusprechen, allerdings in schlechter Ausprägung. Die Wallhecke an der nördlichen Grenze des Plangebiets (HWB) endet am niedrigen Geländebereich im Nordosten und geht in eine Baumreihe (HBA) über. Auf dem Wall stocken 2 Eichen (Stammdurchmesser 50 cm) sowie eine vierstämmige Eiche (Stammdurchmesser 20 cm). Im feuchten, niedrig gelegenen Bereich wachsen vor allem Erlen, daneben Eschen und Eichen.

Eine besondere Bedeutung für die Tierwelt weist das Plangebiet nicht auf. Es sind die in der Kulturlandschaft allgemein häufig anzutreffenden Arten zu erwarten.

#### Bewertung der Eingriffe

Die Änderung des FNP ermöglicht Eingriffe in die Biotopstrukturen. Insbesondere zu erwähnen sind hier die Überbauung im Bereich des Grünlands sowie die Nutzung der verbleibenden unversiegelten Flächen für die Außenanlagen der Kindertagesstätte, was mit einer Veränderung der Vegetation einhergehen wird.

Die Eingriffe sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bewerten und über geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Es besteht hinreichend Anwendungsmöglichkeit für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, um die wertvollen Biotopstrukturen zu schonen.

Die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften sind lokal eng begrenzt und werden daher als nicht erheblich bewertet.

#### 11.4.5. Landschaftsbild

##### Beschreibung

In diesem Teil der Gemeinde Friedeburg sind die Wallhecken landschaftsbildprägend, da sie hier noch großflächig erhalten sind. Sie grenzen v. a. landwirtschaftliche Grünland- und Ackerflächen voneinander ab, reichen aber auch bis an die Siedlungsränder heran. Die Besiedlungsdichte ist nicht sonderlich hoch, allerdings weist die Bebauung eine gewisse Streuung auf. Ortslagen mit einer höheren Bebauungsdichte sind von vergleichsweise geringer Größe, die größte davon in der Nähe des Plangebiets ist der Ortsteil Reepsholt.

##### Bewertung der Eingriffe

Die Gestaltung der zu errichtenden baulichen Anlagen wird sich an der Zweckmäßigkeit orientieren. Im optischen Zusammenhang mit den Gebäuden der Schule entsteht ein Gebäudekomplex. Eine Fernwirkung durch hoch aufragende Gebäude bzw. Gebäudeteile ist bedingt durch die beabsichtigte Nutzung nicht zu erwarten. Zudem sorgt das Netz der Wallhecken allgemein für eine optische Gliederung des Landschaftsbilds.

Etwa 70 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich einer der in Ostfriesland häufigen Überreste eiszeitlich entstandener und in sich zusammengefallener Erdhügel,

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

eine sog. Pingo-Ruine. Eine seiner Abflussrinnen reicht in den tief gelegenen Bereich im Nordosten des Plangebiets hinein und führt nach Nordosten zum Emders Tief.<sup>11</sup> Eingriffe in diese Geländestrukturen sind infolge der Planung jedoch nicht abzusehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist nicht absehbar.

### 11.4.6. Mensch

#### Beschreibung

Im Hinblick auf Lärmbelästigung ist keine erhebliche Vorbelastung festzustellen. Die vom Schulbetrieb ausgehenden Lärmimmissionen sind sozialadäquat und daher von den Anwohnern hinzunehmen. Zudem sind diese Emissionen zeitlich begrenzt und entstehen nicht während der Nachtzeiträume oder an Feiertagen. Der durch fließenden Verkehr verursachte Lärm ist von geringem Ausmaß, da der „Langstraßer Weg“ keine viel befahrene Straße ist.

Die Landwirtschaft hat den Planungsraum für viele Jahrhunderte geprägt. Auch wenn sie heute für die Beschäftigung eine untergeordnete Rolle spielt, hat sie weiterhin einen hohen Stellenwert.

Das Plangebiet befindet sich in einem Teil der Gemeinde Friedeburg, der eine gewisse Bedeutung für die Naherholung hat. Das vorhandene Wegenetz bietet sich v. a. für eine Nutzung für Radwanderungen an.

#### Bewertung des Eingriffs

Während der Ausführung der Baumaßnahmen sind Lärmemissionen durch die eingesetzten Baumaschinen und -fahrzeuge zu erwarten.

Auch die Lärmimmissionen durch den Betrieb einer Kindertagesstätte fallen unter die o. g. Sozialadäquanz. Auf den Verkehr außerhalb der Bring- und Abholzeiten hat das geplante Vorhaben keinen Einfluss.

Durch das geplante Vorhaben wird die Ausübung der Landwirtschaft nicht negativ beeinflusst.

Die Erholungseignung des Gebiets wird nicht gemindert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind damit nicht abzusehen.

### 11.4.7. Sach- und Kulturgüter

Güter von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind im Plangebiet nicht bekannt.

---

<sup>11</sup> Heinze, A. (2017): Untersuchungsbericht der Mulde auf dem Flurstück nördlich des Langstraßer Weg in Reepsholt gegenüber der Grundschule Reepsholt. – Esens, Museum Leben am Meer, 10.08.2017

**63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)**

**11.4.8. Wechselwirkungen**

Die Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht nur durch direkte Einwirkung potenziell möglich, sondern auch indirekt durch die Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Dieser Sachverhalt wird in der folgenden Tabelle übersichtlich dargestellt.

| Direkt betroffenes Schutzgut   | Direkte Umweltauswirkung                                       | Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut   |
|--------------------------------|--|--|
| Klima/ Luft                    | Veränderung des Lokalklimas, Anstieg der Schadstoffimmissionen | Arten und Lebensgemeinschaften; Mensch   |
| Boden                          | Versiegelung; Eingriff in die Bodenstruktur                    | Klima; Grundwasser; Oberflächengewässer; Arten und Lebensgemeinschaften; Landschaftsbild |
| Grundwasser                    | Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate                     | Boden; Oberflächengewässer; Arten und Lebensgemeinschaften                               |
| Oberflächengewässer            | Veränderung des Wasserhaushalts                                | Boden; Grundwasser; Arten und Lebensgemeinschaften                                       |
| Arten und Lebensgemeinschaften | Verlust von Lebensräumen für Arten der Agrarlandschaft         | Landschaftsbild; Mensch  |
| Landschaftsbild                | Veränderung des Landschaftsbildes                              | Arten und Lebensgemeinschaften; Mensch   |
| Mensch                         | Lärmimmissionen; Veränderung des Landschaftsbildes             | —  |
| Sach- und Kulturgüter          | —  | —  |

**11.5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustands**

**11.5.1. Prognose für Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung langfristig aufrechterhalten werden, da sich andere Nutzungen an dieser Stelle nicht anbieten.

**11.5.2. Prognose für Durchführung der Planung**

Bei Durchführung der vorliegenden Planung kommt es zu verschiedenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, allerdings werden auch Kompensationsmaßnahmen

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

durchgeführt. Da die FNP-Änderung ein Vorhaben ermöglicht, das genau festgelegten Zwecken dient, die keinen Anlass zur Errichtung weiterer Gebäude oder die Aufnahme weiterer Nutzungen geben, steht sie auch mit den Zielen der nachhaltigen Siedlungsentwicklung und dem sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche in Einklang.

### 11.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Am gegenwärtigen Standort der Kindertagesstätte stehen keine Möglichkeiten zur räumlichen Erweiterung zur Verfügung. Da diese als soziale Einrichtung in Wohnortnähe vorgehalten werden muss, kommen nur Standorte innerhalb oder nahe der Ortslage Reepsholt in Betracht. Der gewählte Standort weist die beste Eignung auf, da hier die Betreuung und Beschulung der Kinder in diesem Ortsteil der Gemeinde in idealer Weise kombiniert werden kann.

### 11.7. Maßnahmen zum Monitoring

Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung auf deren Einhaltung liegt bei der Gemeinde.

Auch die Kontrolle der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen obliegt der Gemeinde.

### 11.8. Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht

Für die Erstellung des Umweltberichts wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt, da das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten über eine faunistische Potenzialansprache ausreichend abgeschätzt werden konnte.

Bei der Erstellung des Umweltberichts sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

### 11.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Friedeburg beabsichtigt die Errichtung eines Gebäudes für eine Kindertagesstätte mit Räumlichkeiten für ein Jugendzentrum gegenüber der Grundschule Reepsholt am „Langstraßer Weg“. Dies erfolgt in der Absicht, die Betreuung und Beschulung der Kinder dieses Ortsteils an einem Standort zu kombinieren.

Gegenwärtig wird die betreffende Fläche als Extensivgrünland mit Beweidung durch Pferde genutzt. Das Flurstück ist an drei Seiten von Wallhecken umgeben, die als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz stehen. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Flutrasenbestand, der den Status eines gesetzlich geschützten Biotops hat.

Die vorliegende Änderung des FNP ermöglicht Eingriffe in Natur und Landschaft v. a. durch Versiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden diese bewertet sowie Kompensationsmaßnahmen entwickelt und festgelegt. Beeinträchtigungen der Wallhecken und des Flutrasenbestandes kann durch eine entsprechende Ausgestaltung der Planung vermieden werden.

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung (Vorentwurf)

### 12. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bis zum .....

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat am ..... die öffentliche Auslegung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am ..... die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

### 13. Zusammenfassende Erklärung

*(Nach Fassung des Feststellungsbeschlusses wird an dieser Stelle die zusammenfassende Erklärung eingefügt.)*

Aufgestellt:

**Thalen Consult GmbH**

Neuenburg, den 23.01.2019

i.A. Dipl.-Ing. Lutz Winter  
i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block  
i.A. Dipl.-Ing. Dorothea Siebers-Zander

S:\Friedeburg\10571\_Dose Kita\06\_F-  
Plan\01\_Vorentwurf\Begrundung\2019\_01\_23\_10571\_fnp\_begr\_V.docx